

Antrag des Regierungsrates vom 16. September 2026

6128

Kantonales Waldgesetz

(Änderung vom; Gravitative Naturgefahren)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 16. September 2026,

beschliesst:

I. Das Kantonale Waldgesetz vom 7. Juni 1998 wird wie folgt geändert:

Titel:

Kantonales Waldgesetz (KWaG)

§ 1 a. Menschen und erhebliche Sachwerte sind innerhalb und ausserhalb des Waldes vor Naturereignissen wie Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag zu schützen. Schutz vor Naturereignissen

§ 3. ¹ Zahlungen zur Finanzierung von Massnahmen im Sinne von Art. 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG) fliessen zweckgebunden in den kantonalen Waldfonds. Rodungsersatz, Waldfonds

² Die Mittel des Fonds dienen zur Finanzierung

- a. von Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- b. der aus diesem Gesetz entstehenden Verpflichtungen.

§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Die Waldentwicklungspläne sind vor der Festsetzung durch den Kanton öffentlich aufzulegen. Innert 60 Tagen nach der Bekanntmachung kann sich jede Person zum Planinhalt äussern. Waldentwicklungsplanung

⁴ Die Waldentwicklungspläne sind für die Behörden verbindlich.

Titel nach § 19:

IV. Schutz vor Naturereignissen

- Grundsätze § 19 a. ¹ Der Schutz vor Naturereignissen erfolgt in erster Linie durch passive, insbesondere raumplanerische Massnahmen.
- ² Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen für den Schutz vor Naturereignissen zuständig.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Pflege und Nutzung des Waldes gemäss Teil III.
- Schutzziele
- a. Festlegung § 19 b. ¹ Der Regierungsrat legt die Schutzziele in Bezug auf Naturereignisse in einer Verordnung fest.
- ² Er stuft die Schutzziele risikogerecht ab und berücksichtigt dabei insbesondere
- a. die Gefährdung der Objekte durch Naturereignisse,
- b. den Umfang des möglichen Schadens,
- c. die Art, wie Flächen, Bauten und Anlagen genutzt werden.
- b. Sonderrisikoobjekte § 19 c. ¹ Für Sonderrisikoobjekte kann die zuständige Direktion besondere Schutzziele festlegen.
- ² Zu den Sonderrisikoobjekten zählen namentlich Bauten und Anlagen mit
- a. grosser Personenbelegung,
- b. erheblichem Gefährdungspotenzial für die Umwelt,
- c. wichtigen Versorgungsfunktionen für die Bevölkerung.
- c. Flächenvorsorge § 19 d. Massnahmen zur Flächenvorsorge im Siedlungsgebiet werden in der Regel auf das Schutzziel eines 100-jährlichen Ereignisses ausgerichtet.
- d. Objektschutz § 19 e. Objektschutzmassnahmen werden in der Regel ausgerichtet auf das Schutzziel eines
- a. mindestens 300-jährlichen Ereignisses bei Sonderrisikoobjekten,
- b. 100- bis 300-jährlichen Ereignisses bei den übrigen Objekten.
- Gefahrengebiete § 19 f. ¹ Die zuständige Direktion bezeichnet in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden Gefahrengebiete, in denen mit einer Gefährdung durch Naturereignisse zu rechnen ist.
- ² Sie setzt die Gefahrengebiete in Gefahrenkarten fest.
- ³ Die Gefahrenkarten werden bei allen raumwirksamen Tätigkeiten beachtet, insbesondere im Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren. Die zuständige Direktion berät die Gemeinden bei der risikogerechten Umsetzung.

⁴ Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können von der zuständigen Direktion verlangen, dass sie die Rechtmässigkeit der Eintragung eines Grundstücks in einer Gefahrenkarte durch Anordnung feststellt.

§ 19 g. ¹ Die Gemeinden erstellen nach Festsetzung der Gefahrenkarten innerhalb von zwei Jahren eine risikobasierte Planung zur Umsetzung von Schutzmassnahmen. Massnahmenplanung

² Sie setzen die Massnahmen in der Regel innerhalb von zehn Jahren um.

19 h. ¹ Eigentümerinnen und Eigentümer von gefährdeten Bauten und Anlagen treffen in Gefahrengebieten Objektschutzmassnahmen bei Objektschutzmassnahmen
a. Notwendigkeit

a. Neubauten,

b. wesentlichen Umbauten oder Zweckänderungen,

c. Sonderrisikoobjekten.

² Die Gemeinde ordnet bei erheblicher und akuter Personengefährdung unabhängig von einem konkreten Bauvorhaben Objektschutzmassnahmen oder Nutzungsbeschränkungen an.

19 i. ¹ Die Gemeinden ordnen Objektschutzmassnahmen im baurechtlichen Verfahren an. b. Zuständigkeit

² Die zuständige Direktion ordnet die Objektschutzmassnahmen an, wenn Sonderrisikoobjekte betroffen sind.

§ 19 j. Die Kosten für Objektschutzmassnahmen trägt die Eigentümerin oder der Eigentümer der gefährdeten Bauten oder Anlagen. c. Kosten

§ 19 k. ¹ Die Gemeinden treffen geeignete organisatorische Massnahmen zur Vorsorge und zur Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse. Organisatorische Massnahmen
a. Gemeinden

² Sie sorgen insbesondere für die Erstellung und periodische Nachführung einer Notfallplanung.

³ Wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sorgen die Gemeinden ausserdem für den Aufbau und Betrieb von Messstellen und Informationssystemen und sie errichten einen Frühwarndienst.

§ 19 l. Der Kanton sorgt für den Aufbau und Betrieb von Messstellen und Informationssystemen, um eigene Bauten und Infrastrukturanlagen zu schützen. b. Kanton

Massnahmen
gemäss Art. 19
WaG

§ 19 m. ¹ Können Menschen oder erhebliche Sachwerte nicht anders geschützt werden, ergreifen die Gemeinden die erforderlichen Massnahmen gemäss Art. 19 WaG.

² Betreffen diese Massnahmen ganz oder überwiegend Bauten und Anlagen des Kantons, ist dieser zuständig.

Teil IV wird zu Teil V.

§ 21 wird aufgehoben.

Kostentragung

§ 22 a. ¹ Das Gemeinwesen, das für eine Massnahme zum Schutz vor Naturereignissen zuständig ist, trägt unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen deren Kosten.

² Bei Massnahmen zur Pflege des Schutzwaldes sind die nach Abzug des Staats- und des Bundesbeitrags verbleibenden Kosten durch die Gemeinde zu tragen.

Kosten-
beteiligung
a. andere
Gemeinwesen

§ 22 b. ¹ Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von einem anderen Gemeinwesen einen angemessenen Beitrag an seine Kosten verlangen, wenn dieses aus einer Massnahme zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 36 WaG) oder zur Pflege des Schutzwaldes (Art. 37 Abs. 1 Bst. a WaG) einen besonderen Nutzen zieht.

² Der Beitrag bemisst sich nach den eingesparten Kosten eigener Schutzmassnahmen.

³ Können sich die Gemeinwesen über den Beitrag nicht einigen, kann beim Verwaltungsgericht verwaltungsrechtliche Klage erhoben werden.

b. Grund- und
Werkeigen-
tümerinnen und
-eigentümer

§ 22 c. ¹ Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen, wenn diese aus einer Massnahme zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 36 WaG) oder zur Pflege des Schutzwaldes (Art. 37 Abs. 1 Bst. a WaG) einen Nutzen ziehen.

² Die Beiträge bemessen sich nach

- a. der betroffenen Fläche, einschliesslich der Fläche von Erschliessungsanlagen,
- b. dem Wert der Grundstücke, Bauten und Anlagen und
- c. dem Interesse der Eigentümerin oder des Eigentümers an der Massnahme.

³ Die Beiträge für Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen betragen höchstens die Hälfte der den Gemeinwesen verbleibenden Kosten. Vorbehalten bleiben Kosten, die von Verursacherinnen und Verursachern zu tragen sind.

§ 22 d. ¹ Das kostenpflichtige Gemeinwesen kann von Dritten angemessene Beiträge an seine Kosten verlangen, wenn sie eine Massnahme zum Schutz vor Naturereignissen (Art. 36 WaG) oder zur Pflege des Schutzwaldes (Art. 37 Abs. 1 Bst. a WaG) ganz oder zu einem erheblichen Teil ausgelöst haben, insbesondere durch Bauten oder Anlagen, Einrichtungen, Vorkehren oder Planungsmassnahmen.

c. Verursacherinnen und Verursacher

² Wer eine Massnahme auslöst und davon allein einen Nutzen hat, trägt die gesamten Kosten.

§ 23. ¹ Der Kanton leistet unabhängig von Bundesbeiträgen kantonale Kostenanteile bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten für die Jungwaldpflege und für Massnahmen gemäss Art. 36 Abs. 2 Bst. d und Art. 37 WaG.

Kostenanteile

² Werden durch den Kostenanteil und weitere Staats- oder Bundesbeiträge mehr als 90% der anrechenbaren Kosten gedeckt, kann der Kostenanteil herabgesetzt werden.

³ Die Summe der Staats- und Bundesbeiträge darf 100% der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten.

§ 24. Der Kanton kann unabhängig von Bundesbeiträgen kantonale Subventionen von 10% an die beitragsberechtigten Kosten für Massnahmen gemäss Art. 36 Abs. 2 Bst. a–c sowie e und f WaG ausrichten.

Subventionen
a. Massnahmen gemäss Art. 36 Abs. 2 WaG

Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 24 a. ¹ Der Kanton kann unabhängig von Bundesbeiträgen kantonale Subventionen gewähren

b. weitere Massnahmen

a. bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten für Massnahmen gemäss Art. 37 a, Art. 38 a, mit Ausnahme der Jungwaldpflege, und Art. 39 WaG,

b. bis zu 100% für Leistungen, welche die biologische Vielfalt des Waldes gemäss Art. 38 Abs. 1 WaG erhalten oder verbessern.

² Der Regierungsrat kann weitere Massnahmen zur Förderung der Waldfunktionen mit kantonalen Subventionen unterstützen, insbesondere:

§ 24 Abs. 2 lit. a–c werden zu § 24 a Abs. 2 lit. a–c.

§ 24 b. ¹ Die Summe der Staats- und Bundesbeiträge darf 100% der anrechenbaren Kosten nicht überschreiten.

c. Höhe

² Werden durch die Subvention und weitere Staats- oder Bundesbeiträge nach § 24 mehr als 85% der anrechenbaren Kosten gedeckt, kann die Subvention herabgesetzt werden.

³ Werden durch die Subvention und weitere Staats- oder Bundesbeiträge nach § 24 a Abs. 1 lit. a mehr als 90% der anrechenbaren Kosten gedeckt, kann die Subvention herabgesetzt werden.

⁴ Für Subventionen an die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen gilt ein Ansatz von höchstens 70%.

Darlehen § 24 c. Der Regierungsrat kann Darlehen für Investitionskredite gemäss Art. 40 WaG gewähren.

Bundesbeiträge § 24 d. ¹ Werden Massnahmen gemäss §§ 23, 24 und 24 a Abs. 1 nach Massgabe einer Programmvereinbarung mit dem Bund durchgeführt, richtet der Kanton zusätzlich Bundesbeiträge aus.

² Die Höhe der Bundesbeiträge bemisst sich nach der Programmvereinbarung.

³ Der Kanton richtet auch die Bundesbeiträge aus, die mit Verfügung im Einzelfall gewährt werden.

Ausführungsvorschriften § 24 e. ¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Finanzierung.

² Insbesondere erlässt er

- a. Ausführungsbestimmungen zur Höhe des kantonalen Beitragssatzes und zu den Beiträgen Dritter,
- b. die Verfahrensvorschriften.

Teil V wird zu Teil VI.

Forstreviere § 26. ¹ Die Gemeinden bilden Forstreviere und stellen Revierförsterinnen oder Revierförster oder andere Waldfachleute im Sinne von Art. 51 Abs. 2 WaG an. Sie arbeiten dabei mit den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern und dem kantonalen Forstdienst zusammen. Sie legen Organisation und Perimeter des Reviers fest.

² Die Gemeinden können die Aufgaben des kommunalen Forstdienstes durch Waldfachleute im Sinne von Abs. 1 ausführen lassen, die im Dienst von forstlichen Organisationen wie Holzkorporationen oder Waldverbänden stehen.

§ 27 wird aufgehoben.

Teile VI und VII werden zu Teilen VII und VIII.

Übertretungen § 34. ¹ Mit Busse bis zu Fr. 10 000 wird bestraft, wer vorsätzlich und ohne Berechtigung:
lit. a–e unverändert.

- f. im Wald ohne die erforderliche Ausbildung gemäss Art. 21 a WaG Arbeiten ausführt oder ausführen lässt.
Abs. 2 unverändert.

Titel nach § 35:

IX. Enteignung

§ 35 a. ¹ Erfordert es der Vollzug dieses Gesetzes, können Rechte von Privaten oder von juristischen Personen des öffentlichen Rechts enteignet werden.

² Das Enteignungsrecht steht dem Regierungsrat zu. Er kann es im Einzelfall der zuständigen Direktion oder Dritten übertragen.

³ Das Enteignungsverfahren richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879.

Teil VIII wird zu Teil X.

Die Gliederungseinheit «3. Vollziehungsbestimmungen» (§ 41) wird aufgehoben.

Titel 4 wird zu Titel 3.

II. Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 wird wie folgt geändert:

§ 23. ¹ Im Landschaftsplan sind, soweit von kantonaler Bedeutung, zu bezeichnen: B. Landschaftsplan

lit. a–f unverändert.

g. Räume, die Hochwasser oder andere Naturgefahren zurückhalten oder ableiten,

lit. g wird zu lit. h.

Abs. 2 unverändert.

§ 48. ¹ Es sind Zonen unterschiedlicher Ausnützung, Bauweise oder Nutzweise vorzusehen. B. Zonenarten
I. Zulässige Zonen

Abs. 2 unverändert.

³ Besteht ein wesentliches öffentliches Interesse, kann mit der Zonenzuweisung festgelegt werden, dass für bestimmte Teilbereiche ein Gestaltungsplan aufgestellt werden muss.

⁴ Zu den wesentlichen öffentlichen Interessen zählen namentlich:

- a. Ortsbild- und Landschaftsschutz,
- b. Aussichtsschutz,
- c. Immissionsschutz,
- d. Schutz vor Naturgefahren,
- e. eine differenzierte bauliche Verdichtung.

K. Schutz vor
Naturgefahren

§ 78 b.* Die Bau- und Zonenordnung kann ergänzende Vorschriften zum Schutz von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten enthalten.

**Koordinationsbedarf mit Vorlage Kr-Nr. 351/2019 (Planungs- und Baugesetz, Änderung, Lichtempfindliche Gebiete)*

A. Zweck und
Arten
I. Allgemein

§ 96. Abs. 1 unverändert.

² Es sind folgende Baulinien zu unterscheiden und im Baulinienplan unter Angabe ihres Zwecks verschieden darzustellen:

lit. a unverändert.

- b. Baulinien für Betriebsanlagen zu Verkehrsbauten, wie Parkhäuser, Grossparkierungsanlagen, Unterhalts-, Überwachungs- und Versorgungsdienste, für kantonale und kommunale Wasserbauprojekte einschliesslich der Flächen für den Rückhalt oder die Ableitung von Hochwasser sowie für Massnahmen zum Schutz vor anderen Naturgefahren,

lit. c unverändert.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Bericht

A. Ausgangslage

Zu den gravitativen Naturgefahren gehören Hochwasser, Lawinen und Massenbewegungen. Im Kanton Zürich stellen Hochwasser aufgrund der topografischen Situation und der stark auf die Gewässer ausgerichteten Siedlungsgebiete die wesentlichste gravitative Naturgefahr dar. Von Lawinen bleibt der Kanton weitgehend verschont. In gewissen Regionen können aber Massenbewegungen wie Hangmuren, Rutschungen und Steinschlag auftreten. Massenbewegungen können Gebäude, Infrastrukturen und Kulturland beschädigen und bei hoher Intensität Menschenleben gefährden. Die bisherigen Untersuchungen des Kantonsgebiets zeigen auf, dass Massenbewegungen rund ein Viertel der Gesamtgefährdungsfläche ausmachen. Die Gefährdung mit Massenbewegungen betrifft ganz spezifische Regionen, z. B. Albis, Wehntal, Region Eglisau–Glattfelden und oberes Tösstal.

Massenbewegungen treten häufig in weniger stark genutzten Gebieten auf. Ihr Schadenpotenzial dürfte gesamthaft betrachtet im Vergleich zu den Hochwasserereignissen deshalb deutlich geringer ausfallen. Sie können jedoch hohe Kosten verursachen und stellen besonders dann eine grosse Herausforderung dar, wenn ein Gebiet bereits bebaut ist. Aufgrund der starken Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung nimmt das Schadenpotenzial stetig zu. In den kommenden Jahrzehnten ist aufgrund des Klimawandels auch in tieferen Lagen mit häufigeren und intensiveren Ereignissen durch Massenbewegungen zu rechnen.

Das Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) und die zugehörige Verordnung verpflichten die Kantone, zum Schutz vor Massenbewegungsgefahren und Lawinen tätig zu werden (Art. 19 WaG; Art. 15 ff. Waldverordnung vom 30. November 1992 [WaV; SR 921.01]). Im kantonalen Recht verpflichtet Art. 105 Abs. 3 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV; LS 101) den Kanton und die Gemeinden, für den Schutz vor Hochwasser und anderen Naturgefahren zu sorgen. Auch der kantonale Richtplan erklärt den Schutz vor Gefahren durch Massenbewegungen zu einem wichtigen Ziel (Richtplan Kanton Zürich, Fassung vom 11. März 2024, Punkt 3.11.1).

RRB Nr. 180/2018 erläutert die Risiken im Zusammenhang mit gravitativen Naturgefahren und stellt im Kanton Zürich einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf fest. Die Baudirektion erarbeitete daraufhin eine Änderung des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KWaG; LS 921.1) und der Kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KWaV; LS 921.11). Die beiden Erlasse werden mit einem neuen Abschnitt «Schutz vor Naturereignissen» ergänzt.

Die Änderung

- setzt die geltenden bundesrechtlichen Vorgaben, den verfassungsrechtlichen Schutzauftrag und den kantonalen Richtplan um,
- führt zu einer klaren Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten und
- regelt die Kostentragung von Schutzmassnahmen.

Da der Schutz vor gravitativen Naturgefahren besonders mit planungs- und baurechtlichen Instrumenten herzustellen ist, sind auch einzelne Änderungen des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1) vorgesehen.

Die geplante Änderung der Waldgesetzgebung wird für weitere notwendige Anpassungen und Aktualisierungen im forstrechtlichen Bereich zum Anlass genommen.

B. Ziele und Umsetzung

1. Schutz vor Naturereignissen

Schwerpunkt Vorsorge und raumplanerische Massnahmen

Beim Schutz vor gravitativen Naturgefahren steht die Vorsorge im Vordergrund, insbesondere durch geeignete raumplanerische, biologische und organisatorische Massnahmen. Das Ausmass eines möglichen Schadens ist durch passive Massnahmen wie die risikobasierte Erstellung und Nutzung von Bauten und Anlagen und gefahrengerechtes Bauen (Objektschutz) zu vermindern.

Grundsatz der Eigenverantwortung

Wo es das Gesetz nicht anders bestimmt, obliegt der Schutz vor gravitativen Naturgefahren den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen: Sie haben einen Beitrag zur angestrebten Sicherheit zu leisten, insbesondere durch Objektschutz und gefahrengerechtes Verhalten. Analog zum bisherigen Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (in Kraft bis 31. Mai 2026) und Wasser-gesetz vom 12. Dezember 2022 (WsG; LS 724.1) soll auch im KWaG eine drittverbindliche Rechtsgrundlage betreffend die Gefahrenkarten verankert und klargestellt werden, dass bei Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu rechnen ist.

Klare Aufgabenzuweisung an Kanton und Gemeinden

Wo die Massnahmen der Privaten (z. B. Objektschutz) nicht ausreichen oder andere überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, ist ein staatliches Einschreiten geboten. Der Kanton hat die Schutzziele festzulegen, die Gefahren- und Risikogrundlagen zu erstellen und die Gefahrenkarten festzusetzen. Wie bislang bleibt die grundsätzliche Zuständigkeit für den Vollzug der Waldgesetzgebung bei der Baudirektion bzw. dem Amt für Landschaft und Natur (ALN). Hingegen sollen die neu zu verankernden Aufgaben, d. h. der Schutz vor Naturereignissen (§§ 19 a ff. E-KWaG) und die Förderung von Schutzmassnahmen (§ 22 ff., insbesondere § 24 E-KWaG), durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) übernommen werden. Dessen Federführung rechtfertigt sich, weil das AWEL bereits für den Hochwasserschutz zuständig ist und bisher auch in tatsächlicher Hinsicht für den Bereich Massenbewegungen zuständig war. Die Bündelung sämtlicher gravitativer Naturgefahrenprozesse bei derselben Stelle kann Synergien schaffen und Kompetenzkonflikte vermeiden.

Die Gemeinden werden verpflichtet, die Gefahrenkarten risikogerecht umzusetzen (Massnahmenplanung) und bei sämtlichen Bau- und Planungsverfahren zu berücksichtigen. Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten haben sie die erforderlichen Objektschutzmassnahmen anzuordnen. Bei einer erheblichen und akuten Personengefährdung haben sie Objektschutzmassnahmen auch ausserhalb eines laufenden Verfahrens anzuordnen (vorbehalten bleiben Sonderrisikoobjekte, für die der Kanton zuständig ist). Reichen planerische Massnahmen und gefahrengerechtes Bauen nicht aus und erfordert es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten, sind die Gemeinden verpflichtet, von selbst (vor allem aktive) Massnahmen zu treffen (z. B. die Sicherung von Rutsch- und Steinschlaggebieten, vgl. Art. 19 WaG; Art. 17 WaV). Die Aufgabe soll an die Gemeinden delegiert werden, weil diese mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut sind und ihnen allgemein der Schutz des Siedlungsgebiets obliegt. Schliesslich haben die Gemeinden organisatorische Massnahmen zur Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse zu treffen.

Finanzierung und Kostenbeteiligung bei Schutzmassnahmen

Wie bei der Wassergesetzgebung soll sich die Kostentragung für Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren in erster Linie nach den Sachzuständigkeiten richten. Das kostenpflichtige Gemeinwesen erhält aber die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch Dritte (andere Gemeinwesen, Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer, Verursacherinnen und Verursacher) zur Mitfinanzierung heranzuziehen. Dadurch können die Kosten angemessen zwischen Privaten und Gemeinwesen verteilt werden.

Auf der Grundlage von Programmvereinbarungen gewährt der Bund den Kantonen pauschale Abgeltungen an bestimmte Schutzmassnahmen, z.B. an die Erstellung von Schutzbauten (Art.36 WaG). Bereits das geltende Recht sieht vor, dass der Kanton bis zu 50% Kostenanteile an die beitragsberechtigten Kosten für den Schutz vor Naturereignissen ausrichtet (§23 KWaG). In Anlehnung an die Regelung beim Hochwasserschutz sollen die Staatsbeiträge für Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen künftig als Subventionen (nicht als Kostenanteile) ausgerichtet werden. Die Subventionshöhe ist bei 10% der beitragsberechtigten Kosten anzusetzen. Die Subvention kann herabgesetzt werden, sofern sie zusammen mit den Bundesbeiträgen die Höhe von 85% übersteigt. In keinem Fall können mehr als 100% der anrechenbaren Kosten subventioniert werden.

2. Anpassungen im forstrechtlichen Bereich

Die Änderung des kantonalen Waldrechts wird zum Anlass genommen, u. a. aufgrund des Bundesrechts notwendig gewordene Änderungen und Aktualisierungen im forstrechtlichen Bereich vorzunehmen. Der Nachvollzug des Bundesrechts führt zu Änderungen in den Bereichen Rodungersatz/Waldfonds (§3 E-KWaG) und zur Aufhebung von §21 KWaG (Ausbildung von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern). Weiter sind die Finanzierungsbestimmungen (Förderungsmassnahmen) im forstrechtlichen Bereich und im Bereich Schutz vor Naturereignissen aufeinander abzustimmen. Schliesslich soll die Terminologie im ganzen kantonalen Waldrecht an jene des Bundesrechts angeglichen werden (z. B. wird der Begriff «Staat» durch «Kanton» ersetzt). Überdies sollen neu die Grundsätze der Beitragsausrichtung (Beiträge an die Schutzwaldpflege sowie für die weiteren Beiträge gestützt auf §§23, 24a sowie 24d E-KWaG), die vom ALN praxisgemäss in entsprechenden Richtlinien geregelt werden, auf Verordnungsstufe festgehalten werden (§24e E-KWaG).

C. Ergebnis der Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zum Entwurf des KWaG und zum Entwurf der KWaV erfolgte im Zeitraum vom 29. Oktober 2021 bis 28. Januar 2022. Es wurden die politischen Gemeinden, die politischen Parteien und weitere Organisationen, Verbände und Interessierte eingeladen. Von diesen Adressatinnen und Adressaten haben 70 schriftlich zur Vorlage Stellung genommen oder diese ausdrücklich zur Kenntnis genommen.

Die eingegangenen Stellungnahmen lassen sich grundsätzlich in drei Kategorien unterteilen: zustimmende Haltung zur Vorlage, Kenntnisnahme, kritische Haltung bzw. Vorbehalte zur Vorlage.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende begrüssen die Vorlage ausdrücklich. Begrüssst wird insbesondere, dass eine Gesetzeslücke geschlossen und ein verbesserter Schutz vor Massenbewegungen ermöglicht werde, wodurch auch Haftungsrisiken vermindert werden könnten. Begrüssst wird zudem die klare Aufgabenverteilung und Regelung zur Kostentragung zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten. Die Hauptstossrichtung des Schutzes vor Massenbewegungen – die Priorität der Vorsorge und planerischer Massnahmen – wird unterstützt. Weiter würde sich die Vorlage auf das Wesentliche konzentrieren.

Manche Vernehmlassungsteilnehmende nahmen die Vorlage ausdrücklich zur Kenntnis, verzichteten aber auf eine Stellungnahme oder auf Anträge mangels räumlicher oder sachlicher Betroffenheit.

Verschiedentlich wurde auch Kritik an der Vorlage vorgebracht. Diese bezog sich entweder nur auf den Teil Schutz vor Naturereignissen oder nur auf die Änderungen im forstrechtlichen Bereich.

Beim Schutz vor Naturereignissen wurde infrage gestellt, ob der gesetzgeberische Handlungsbedarf wirklich so gross sei, wie vom Kanton dargestellt. Zur Begründung wurde angemerkt, dass das Schadenpotenzial bei der Gefährdung durch Massenbewegungen insgesamt deutlich geringer ausfallen dürfte als bei Hochwasser. Entsprechend wurde die Änderungsvorlage als überladen beurteilt, soweit sie sich nicht auf die bundesrechtlichen Mindestvorgaben beschränke. Es sei eine Straffung der Vorlage notwendig. Bemängelt wurde zudem, dass die Vorlage dem Grundsatz der Eigenverantwortung nicht Rechnung trage, vielmehr würde den Grundeigentümerschaften der Handlungsspielraum entzogen. Die Mitsprache der Gemeinden und Grundeigentümerschaften müsse in geeigneter Form sichergestellt werden. Eine Gemeinde merkte an, dass mit den Vorschriften zu den Naturereignissen die Verantwortung indirekt an die Gemeinden abgeschoben würde. Viele Gemeinden wären mit den auferlegten Pflichten überfordert, weshalb die Verantwortung beim Kanton liegen solle. Die Auffassung, dass der Vollzug einheitlich beim Kanton angesiedelt werden solle, teilten auch weitere Vernehmlassungsteilnehmende. Teilweise wurde vorgebracht, dass innerhalb der Baudirektion das ALN, nicht das AWEL, für den Schutz vor Naturereignissen zuständig sein solle. Zu bedenken gegeben wurde schliesslich, dass sich Massnahmen auf die Bewertung der Grundstücke niederschlagen würden und sich deshalb die Frage stelle, wie diesem Umstand Rechnung getragen werde.

Einige Anträge betrafen schliesslich den Vollzug der Bestimmungen zum Schutz vor Naturereignissen. So seien dannzumal Schulungen und Veranstaltungen durchzuführen, Wegleitungen zum Schutz vor Massenbewegungen zu erstellen und es sei das Baugesuchsformular entsprechend zu ergänzen.

Bei den Änderungen im forstrechtlichen Bereich wurde bemängelt, dass die Vorlage den Verbands- und Vereinssport, den ungebundenen Sport, aber auch gegenwärtige und künftige Sportanlagen in Waldesnähe oder im Wald sowie Schiessanlagen auszublenzen scheine. Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang vor allem die in der E-KWaV vorgesehene Ausdehnung der Bewilligungspflicht für Veranstaltungen am Waldrand. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende beantragten des Weiteren punktuelle Änderungen von § 3 E-KWaG (Waldfonds). So wurde verschiedentlich abgelehnt, dass die Mittel des Waldfonds auch zur Finanzierung von Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes dienen sollen.

Aufgrund der Rückmeldungen im Vernehmlassungsverfahren wurden die Entwürfe des KWaG und der KWaV auf Kürzungsmöglichkeiten überprüft. Diese waren von Beginn an gering, da sich die Vorlage auf die Umsetzung der bundesrechtlichen und kantonsverfassungsrechtlichen Vorgaben beschränkte. Wo möglich wurden dennoch Kürzungen vorgenommen bzw. auf Regelungen verzichtet. Der Entwurf wurde zudem erneut mit dem WsG abgeglichen, insbesondere hinsichtlich der Schutzziele für den Objektschutz und der Vorschriften zu den Subventionen. Die Hinweise auf notwendige Schulungen oder Wegleitungen zuhanden der Gemeinden werden als richtig und wichtig erachtet. An der vorgesehenen Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten soll hingegen festgehalten werden. Da die Gemeinden mit dem Schutz vor Massenbewegungsgefahren nur wenig vertraut sind, wird der Kanton die notwendigen Hilfsmittel und Vollzugsgrundlagen bereitstellen.

Auf die kritisierte Ausdehnung der Bewilligungspflicht für Veranstaltungen am Waldrand wird verzichtet. Die Regelung zum Waldfonds (§ 3 E-KWaG) wurde dahingehend präzisiert, dass die Mittel, die in den Waldfonds fliessen, zweckgebunden sind. Die Verwendung auch für Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes wurde beibehalten, da das Bundesrecht solche Massnahmen ausdrücklich vorsieht (Art. 7 Abs. 2 WaG).

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Kantonales Waldgesetz

§ 1a. Schutz vor Naturereignissen

Das WaG bezweckt neben dem Schutz des Waldes auch den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor «Lawinen, Rutschungen, Erosion und Steinschlag» (Art. 1 Abs. 2 WaG). Lawinen und sogenannte Massenbewegungen werden in der kantonalen Waldgesetzgebung – analog der Waldgesetzgebung des Bundes – unter dem Begriff «Naturereignisse» (und nicht «Naturgefahren») erfasst. Zu den Massenbewegungen zählen Sturzgefahren (Steinschlag, Blockschlag, Felssturz, Bergsturz, Eisschlag), Rutschgefahren (permanente und spontane Rutschungen, Hangmuren) sowie Einstürze und Absenkungen. Mit dem Waldgesetz verpflichtet der Bund die Kantone, bestimmte Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen zu ergreifen (Art. 19 WaG). Diese Bestimmung ist nach geltender Auslegung auch ausserhalb des Waldes anwendbar, da der Geltungsbereich des Waldgesetzes über das eigentliche Waldareal hinausgeht und namentlich auch durch Lawinen, Rutschungen und Steinschläge bedrohte Gebiete sowie Einzugsgebiete von Gewässern umfasst.

Mit § 1a E-KWaG wird einerseits im Sinne der Rechtssicherheit die geltende Auslegung des Geltungsbereichs der Waldgesetzgebung im Gesetz verankert. Andererseits wird auf kantonaler Gesetzesstufe Art. 105 Abs. 3 KV entsprochen, wonach Kanton und Gemeinden für den Schutz vor Hochwasser und anderen Naturgefahren sorgen. Während der Hochwasserschutz im kantonalen Recht ausführlich geregelt ist, fehlt es im Kanton weitgehend an Bestimmungen für den Umgang mit den weiteren gravitativen Naturgefahren (Massenbewegungen und Lawinen). Diese Lücke soll mit der vorliegenden Ergänzung des KWaG geschlossen werden.

§ 3. Rodungsersatz, Waldfonds

Art. 8 WaG, auf den § 3 KWaG verweist, sah vor, dass die Kantone bei erteilter Rodungsbewilligung und ausnahmsweisem Verzicht auf gleichwertigen Realersatz eine Ersatzabgabe erheben können. Art. 8 WaG wurde auf den 1. Juli 2013 als Folge der Änderung von Art. 7 WaG aufgehoben. Die Bestimmung erschien nicht mehr nötig, da mit dem heutigen Art. 7 WaG finanzieller Ersatz ohnehin auch infrage kommt. Art. 7 Abs. 2 WaG sieht nämlich vor, dass anstelle von Realersatz gleichwertige Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden können. Die Höhe der Kosten für solche Massnahmen müssen mindestens denjenigen einer gleichwertigen Ersatzaufforstung

entsprechen. Können aufgrund mehrerer kleiner Rodungsflächen keine sinnvollen, gleichwertigen Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen realisiert werden, können die Massnahmen ausnahmsweise in geldwerter Ersatz geleistet werden, der dann für umfangreichere Projekte bzw. Massnahmen eingesetzt werden kann. Das Bundesrecht erlaubt solche Pool-Lösungen ausdrücklich. Geldwerter Ersatz in Form von Einzahlungen in den kantonalen Waldfonds erfolgt jedoch nur in wenigen Ausnahmefällen. Die Änderung von § 3 KWaG berücksichtigt die Neuerung des Bundesrechts und sieht vor, dass Ersatzabgaben im Sinne von Art. 7 Abs. 2 WaG zweckgebunden in den kantonalen Waldfonds fliessen und – wie bundesrechtlich vorgesehen – nur für Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes verwendet werden können. Diese Massnahmen sollen prioritär im Wald erfolgen, können aber aus Gründen der Belastung für die Waldflächen, der Einschränkungen für die Waldbewirtschaftung und zugunsten von mehr Flexibilität in der Standortwahl auch ausserhalb des Waldareals erfolgen. Die im Waldfonds vorhandenen Mittel können weiterhin zur Finanzierung der aus dem Kantonalen Waldgesetz entstehenden Verpflichtungen (etwa Walderhaltungsmassnahmen, Forstschutzmassnahmen) verwendet werden. Da die Einlagen in den Waldfonds gestützt auf Art. 7 Abs. 2 WaG keine regelmässigen sind, wird auf die Einführung einer Regelung zu Höchst- bzw. Tiefstbestand verzichtet. Dies auch, da sich der Waldfonds in Bezug auf Zweck und Äufnung nicht mit anderen Fonds (wie etwa dem Natur- und Heimatschutzfonds oder Gemeinnützigen Fonds) vergleichen lässt.

§ 12. Waldentwicklungsplanung

Die Waldentwicklungspläne werden durch den Kanton festgesetzt. Dies soll der Klarheit halber in § 12 Abs. 3 E-KWaG ausdrücklich festgehalten werden. § 4 KWaV bezeichnet die Baudirektion als dafür zuständige Behörde. Künftig soll gar der Regierungsrat diese Planungen festsetzen, was in der KWaV zu ändern ist. Die Genehmigungspflicht nach § 12 Abs. 4 KWaG ist somit überflüssig, auf sie kann verzichtet werden.

§ 19a. Grundsätze

Abs. 1: Mit passiven, namentlich raumplanerischen Massnahmen wird das Ausmass eines möglichen Schadens verringert, ohne den Ablauf des Ereignisses zu beeinflussen. Die raumplanerischen Massnahmen sollen eine der Gefährdung angepasste Nutzung sicherstellen. Dazu gehört auch das gefahrengerechte Bauen, insbesondere der Objektschutz (vgl. §§ 19c–19f E-KWaG). Für den Schutz vor gravitativen Naturgefahren sind raumplanerische Massnahmen besonders wichtig, da eine den Gefahren angepasste Raumnutzung wesentlich zur Verringerung von

Risiken beitragen kann. Planerische Massnahmen umfassen die risiko-basierte Erstellung und Nutzung von Bauten und Anlagen, aber auch die planerische Sicherung des Raumbedarfs für Entlastungsräume und baulich-technische Schutzmassnahmen. Ein weiteres Beispiel einer passiven Schutzmassnahme ist die Verlegung gefährdeter Bauten und Anlagen an sichere Orte, wie es das Bundesrecht ausdrücklich als Massnahme vorsieht (vgl. Art. 17 Abs. 1 Bst. b WaV). Dagegen wird mit aktiven Massnahmen (vgl. § 19m E-KWaG) der Prozessablauf beeinflusst, z. B. mit baulichen Schutzmassnahmen wie Steinschlagnetzen. Es soll der Vorrang der passiven vor den aktiven Massnahmen betont werden. Diese Prioritätenordnung entspricht auch Art. 3 des Wasserbaugesetzes vom 21. Juni 1991 (SR 721.100) und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 140 I 168 E. 4.2.1).

Abs. 2 stellt eine Besonderheit im Vergleich zum Hochwasserschutz dar. Im Vergleich zu Hochwasser ist der Anteil an Gefährdungen durch Massenbewegungen flächenmässig geringer. Ausserdem treten Massenbewegungsereignisse mehrheitlich eher kleinräumig auf und die von ihnen ausgehende Gefahr betrifft in der Regel einen beschränkten Personenkreis, wohingegen Hochwasserereignisse meist grossflächige Auswirkungen nach sich ziehen und eine Allgemeingefahr darstellen. Ein weiterer Unterschied liegt in der Eigentümerstellung des Staates: Die Hochwassergefahr geht häufig von öffentlichen Gewässern, d. h. öffentlichen Sachen, aus. Im Gegensatz dazu gehen Massenbewegungen häufig von privaten Grundstücken aus und sind weniger Sache des Staates als vielmehr der betroffenen Grundeigentümerschaften. Die Eigenverantwortung (Art. 6 BV) ist daher zu betonen. Die Betroffenen haben die Pflicht, einen Beitrag zur Erreichung der angestrebten Sicherheit zu leisten – insbesondere durch Objektschutz und gefahrengerechtes Verhalten. Die Pflicht, selbstständig Schutzmassnahmen zu treffen, gilt natürlich auch, wenn Bauten und Infrastrukturanlagen des Kantons oder der Gemeinden von Naturereignissen bedroht sind. In diesen Fällen gelten der Kanton und die Gemeinden als betroffene Grund- oder Werk-eigentümer.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Pflege und Nutzung des Waldes, da am bestehenden System dieser äusserst sinnvollen biologischen Schutzmassnahmen nichts geändert werden soll (Abs. 3).

§ 19b. Schutzziele a. Festlegung

Für die Festlegung von Schutzzielen bei Massenbewegungen bestehen keine bundesrechtlichen Vorgaben. Der Kanton hat die Schutzziele folglich selbst zu definieren. Es ist zweckmässig, die Schutzziele auf die Wiederkehrperioden bei Hochwasser abzustimmen, wie dies bereits im geltenden Richtplan verankert ist (Kantonaler Richtplan, Punkt 3.11.1).

§ 19b E-KWaG bildet die Rechtsgrundlage für die Festlegung der Schutzziele des Flächenschutzes als auch der Schutzziele des Objektschutzes. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in § 25 Abs. 1 WsG.

§ 19c. b. Sonderrisikoobjekte

Sonderrisikoobjekte bedürfen eines besonders hohen Schutzes. Die Direktion kann darum für diese Objekte besondere Schutzziele festlegen. Die Befugnis der zuständigen Direktion erstreckt sich sowohl auf Massnahmen zur Flächenvorsorge als auch auf den Objektschutz. Eine analoge Regelung findet sich in § 25 Abs. 3 WsG. Im KWaG soll, anders als im WsG, der in der Praxis geläufigere Begriff «Sonderrisikoobjekte» (anstatt Sonderobjekte und Sonderrisiken) verwendet werden. Inhaltlich ist aber dasselbe gemeint.

§ 19d. c. Flächenvorsorge

§ 19d E-KWaG gibt das Regelschutzziel für die Flächenvorsorge vor. Mit der Formulierung «in der Regel» wird klargestellt, dass Abweichungen möglich sind. Eine vergleichbare Bestimmung findet sich in § 25 Abs. 2 WsG.

§ 19e. d. Objektschutz

Die Regelschutzziele für den Schutz am Gebäude (Objektschutz) werden in § 19e E-KWaG analog § 33 Abs. 2 WsG festgelegt.

§ 19f. Gefahrengebiete

Die Gefahrengrundlagen bilden eine Grundvoraussetzung, um den Behörden und Betroffenen die Gefahren und Risiken verständlich zu machen. Nur dadurch sind diese in der Lage, die geeigneten Massnahmen zu planen. Der Bund verpflichtet die Kantone, Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen zu erarbeiten (Art. 15 Abs. 1 WaV). Sie haben insbesondere Gefahrenkarten zu erstellen und diese periodisch nachzuführen. Gefahrenkarten für Massenbewegungen werden im Kanton Zürich bereits erstellt, und der Richtplan verpflichtet die Gemeinden schon heute, diese bei ihren planungs- und baurechtlichen Entscheiden zu berücksichtigen. Doch fehlt bis anhin eine formelle Rechtsgrundlage im kantonalen Recht. Die Pflicht zur Erstellung und zur Berücksichtigung bei allen raumwirksamen Tätigkeiten sowie der Rechtsweg für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind daher zu regeln. § 19f E-KWaG folgt in Inhalt und Aufbau § 26 WsG.

Abs. 1 und 2 regeln die Pflicht zur Erstellung und Festsetzung der Gefahrenkarten. Sie sind das Ergebnis einer detaillierten technischen Untersuchung und zeigen parzellenscharf auf, welche Gebiete durch Naturereignisse bedroht sind. Weiter enthalten sie Angaben über Ursachen, Ablauf, räumliche Ausdehnung, Intensität und Eintretenswahrscheinlichkeit von Naturereignissen.

Abs. 3 setzt Art. 17 Abs. 1 WaV um, wonach die Gefahrengrundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigt werden. Der Bau- und Verkehrsdepartement kommt die Aufgabe zu, die Gemeinden bei der risikogerechten Umsetzung der Gefahrenkarten zu beraten. In Angelegenheiten des Schutzes von Gebäuden vor Naturgefahren kommt die Beratungsfunktion der Gebäudeversicherung zu (§ 39a Abs. 1 Gesetz über die Gebäudeversicherung vom 2. März 1975 [LS 862.1]). Bei der Erfüllung raumwirksamer Tätigkeiten ist zwingend eine Interessenabwägung vorzunehmen, wenn der Behörde ein Handlungsspielraum zusteht (Art. 3 Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 [SR 700.1]). Dies gilt auch für die Berücksichtigung der Gefahrenkarte in der Raumplanung. Wie genau die Berücksichtigung erfolgt, entscheidet sich also im Einzelfall.

Mit Abs. 4 wird der Rechtsschutz für die Privaten gestärkt: Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke in der Gefahrenkarte eingetragen sind, können eine Feststellungsverfügung über die Rechtmässigkeit der Eintragungen verlangen. Ohne diese Regelung könnte die Rechtmässigkeit von Eintragungen nur vorfrageweise im Zusammenhang mit einem baurechtlichen Verfahren überprüft werden. Der erweiterte Rechtsschutz erlaubt den betroffenen Privaten zwar, auch unabhängig von einem tatsächlichen oder fiktiven Bauvorhaben Eintragungen in der Gefahrenkarte gerichtlich überprüfen zu lassen. Bei der Gefahrenkartierung handelt es sich um eine objektivierte, naturwissenschaftlich fundierte Abklärung und Abschätzung von möglichen gefährlichen Prozessen, die sich auf objektive und überprüfbare Kriterien stützt. Wird sie anhand nachvollziehbarer Grundlagen nach den Regeln der Ingenieurskunst durchgeführt, ist zu vermuten, dass die Eintragungen in die Karte sachlich richtig und damit rechtmässig sind. Im Streitfall hat grundsätzlich die oder der Private nachzuweisen, dass eine Eintragung fehlerhaft ist. Eine Berichtigung der Gefahrenkarte kommt z. B. in Betracht bei topografischen Veränderungen durch bauliche Änderungen wie etwa Terrainanpassungen oder durch natürliche Ereignisse wie Rutschungen oder Bodensetzungen, bei neu erstellten Schutzbauten und beim Vorliegen von neuen Grundlagendaten. Kein hinreichender Grund für eine Berichtigung der Gefahrenkarte sind hingegen bauliche Veränderungen, die keinen Einfluss auf die Gefährdungssituation haben, sowie Objektschutzmassnahmen an Gebäuden. Durch diese Massnahmen verändert sich die Gefährdungssituation für das Grundstück selbst nicht.

§ 19g. Massnahmenplanung

Die Pflicht der Gemeinden, gestützt auf die Gefahrenkarten eine Massnahmenplanung zu erstellen, findet bis anhin nur Ausdruck im kantonalen Richtplan und in den jeweiligen Festsetzungsverfügungen der Gefahrenkarten. Eine kantonale Rechtsgrundlage fehlt. Mit der Massnahmenplanung wird der Handlungsbedarf mit Bezug auf Naturereignisse aufgezeigt und eine Priorisierung der Massnahmen vorgenommen. Beides wird aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung vorgenommen. Eine vergleichbare Regelung findet sich in § 10 Abs. 2 lit. d WsG.

§ 19h. Objektschutzmassnahmen a. Notwendigkeit

Die Rechtswirkungen der Gefahrenkarten mit Bezug auf Bauvorhaben Privater bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche besteht bis anhin nur in §§ 26 und 33 WsG für die Gefahrenkarten Hochwasser. In § 19h E-KWaG soll einerseits der Grundsatz festgehalten werden, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in Gefahrengebieten mit öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen zu rechnen haben. Andererseits ist ein Ablauf zu definieren, wann die Objektschutzmassnahmen anzuordnen sind (bei Neu- und Umbauten oder unabhängig von solchen).

Abs. 1 ist an die Regelung von § 33 Abs. 1 WsG angelehnt, wonach Eigentümerinnen und Eigentümer von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten Objektschutzmassnahmen bei Neubauten, wesentlichen Umbauten oder Zweckänderungen, Trinkwasserfassungen und Abwasserreinigungsanlagen sowie Sonderobjekten und Sonderrisiken treffen. Auch bei Massenbewegungen sollen nur Neubauten, wesentliche Umbauten und Zweckänderungen sowie Gefährdungen von Sonderrisikoobjekten die Pflicht zum Objektschutz auslösen. Die Schutzziele des Objektschutzes richten sich nach § 19e E-KWaG.

Bei wenigen Objekten kann die Gefahr für Personen derart gross sein, dass Massnahmen auch ohne konkretes Bauvorhaben durchgesetzt werden müssen. Gemäss Abs. 2 muss es unabhängig von einem Baubewilligungsverfahren möglich sein, Objektschutzmassnahmen oder Nutzungseinschränkungen zu verlangen, wenn die Personengefährdung erheblich und akut ist. Auch wenn Sonderrisikoobjekte betroffen sind, haben die Gemeinden bei Dringlichkeit von Amtes wegen die nötigen Schutzmassnahmen zu treffen. Ihre Zuständigkeit rechtfertigt sich, weil sie mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort besser vertraut sind und dadurch schneller tätig werden können. Sind neben Sofortmassnahmen auch längerfristige bauliche Massnahmen notwendig, ist dafür ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen. Für die Bewilligung von Sonderrisikoobjekten ist dann die Direktion zuständig (vgl. § 19i E-KWaG; eine gleichgelagerte Zuständigkeitsordnung findet sich in § 33 Abs. 3 WsG).

§ 19i. b. Zuständigkeit

Abs.1 gibt das im Hochwasserschutz bewährte Verfahren wieder, anlässlich von Bauvorhaben Objektschutzmassnahmen anzuordnen.

Abs.2 regelt die Aufgabenteilung für die Anordnung von Objektschutzmassnahmen analog der Zuständigkeit gemäss § 34 WsG. Rund 7600 Gebäude sind im Kanton von Massenbewegungen betroffen. Schätzungen zufolge sind für das ganze Kantonsgebiet rund 60 Baugesuche pro Jahr im Bereich von Massenbewegungen zu erwarten. Es ist zudem mit durchschnittlich zwei bis drei Baugesuchen pro Jahr für Sonderisikooobjekte im Gefahrenbereich von Massenbewegungen zu rechnen. Der Kanton wird überdies Beratungen für die Gemeinden im Gefahrenbereich von Massenbewegungen anbieten müssen.

§ 19j. c. Kosten

Diese Regelung entspricht der Kostentragungsregelung für Objektschutzmassnahmen bei Hochwassergefahr (vgl. § 35 Abs.1 WsG). Auch dort tragen die Eigentümerinnen oder Eigentümer der Bauten und Anlagen die Kosten für Objektschutzmassnahmen selbst. Dies muss umso mehr gelten, wenn die Gefahr nicht von einem öffentlichen Gewässer, sondern von in der Regel privatem Land ausgeht.

§ 19k. Organisatorische Massnahmen a. Gemeinden

Organisatorische Massnahmen sind von grosser Bedeutung für die Vorsorge und Bewältigung von Schäden durch Naturereignisse. Die Terminologie in § 19k E-KWaG ist angelehnt an die Vorgaben des Bundes, wonach die Kantone organisatorische Massnahmen zu treffen haben (Art. 17a WaV). Sofern es die Umstände erfordern, haben sie Frühwarndienste zu errichten und für den Aufbau und Betrieb der zugehörigen Messstellen und Informationssysteme zu sorgen (Art. 17a Bst. c WaV). Diese Aufgaben werden in § 19k E-KWaG ausdrücklich den Gemeinden übertragen, da sie mit den lokalen Verhältnissen besser vertraut sind. Die Pflicht der Gemeinden zur Erstellung einer Notfallplanung besteht bereits im geltenden Recht zum Zweck der Begrenzung von Hochwasserschäden (vgl. § 39 Wasserverordnung vom 2. Juli 2025 [WsV, LS 724.11]).

§ 19l. b. Kanton

Der Kanton soll immer dann für den Aufbau und Betrieb von Messstellen und Informationssystemen zuständig sein, wenn seine eigenen Bauten und Infrastrukturanlagen von Naturereignissen bedroht sind.

§ 19m. Massnahmen gemäss Art. 19 WaG

Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Eigentümerschaft einer Baute oder Anlage, diese in einem risiko- und gefahrengerechten Zustand zu erhalten. In § 19a Abs. 2 E-KWaG wird als Grundsatz festgehalten, dass der Schutz vor Naturereignissen den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen Grundstücke, Bauten und Anlagen obliegt, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Mit § 19m E-KWaG bestimmt das Gesetz eine abweichende Regelung: Soweit der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten nicht anders hergestellt werden kann – d. h. weder durch raumplanerische Massnahmen noch durch gefahrengerechtes Bauen (Objektschutzmassnahmen) –, sind gemäss § 19m Abs. 1 und 2 E-KWaG entweder die Gemeinden oder der Kanton für weitere Schutzmassnahmen zuständig.

Gemeint sind vor allem aktive Massnahmen (z. B. Steinschlagnetze), die in Art. 19 WaG und Art. 17b WaV aufgezählt werden. Die Sicherung von Gefahrengebieten umfasst u. a. Verbauungen in Rutschgebieten, Entwässerungen und Massnahmen gegen Sturzprozesse (Art. 17b Abs. 1 Bst. d und e WaV). Gemäss Art. 17b Abs. 1 Bst. b WaV umfasst die Sicherung von Gefahrengebieten auch waldbauliche Massnahmen, d. h. Pflegeeingriffe, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Stabilität und der Qualität des Bestandes beitragen (Art. 19 Abs. 1 WaV). Für diese waldbaulichen Massnahmen gelten die Bestimmungen über die Pflege und Nutzung des Waldes, namentlich die Bewirtschaftungspflichten der Waldeigentümerinnen und -eigentümer gemäss § 16 KWaG, wie dies auch aus dem Vorbehalt gemäss § 19a Abs. 3 E-KWaG hervorgeht.

Das Verfahren für bauliche Schutzmassnahmen richtet sich nach dem üblichen Bauverfahren.

Zu den erforderlichen Massnahmen gehört auch der Unterhalt der (bestehenden wie neuen) Schutzbauten. Für diesen Unterhalt ist das für die aktiven Massnahmen zuständige Gemeinwesen verantwortlich. Der Unterhalt der Schutzbauten ist deshalb auch in die Massnahmenplanung nach § 19g E-KWaG miteinzubeziehen.

§ 21. Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter

Art. 21a WaG bestimmt, dass Auftragnehmende, die Holzerntearbeiten im Wald ausführen, nachweisen müssen, dass die eingesetzten Arbeitskräfte einen vom Bund anerkannten Kurs zur Sensibilisierung über die Gefahren von forstlichen Arbeiten besucht haben. Damit ist bereits sichergestellt, dass gewerbsmässige Holzernte- oder Motorsägearbeiten nur von ausgebildeten Personen ausgeführt werden. Die Regelung auf Bundesstufe ist gar umfassender und eine Wiederholung auf Kantonsstufe daher hinfällig. § 21 KWaG ist somit aufzuheben.

§ 22a. Kostentragung

Wie in der Wassergesetzgebung richtet sich die Kostentragung für Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen in erster Linie nach Zuständigkeiten (Abs.1).

Abs.2 sieht eine spezielle Kostentragungsregelung bei der Schutzwaldbewirtschaftung, die grundsätzlich Sache der Waldeigentümerschaft ist (§ 16 KWaG), vor: Allfällige Restkosten für Massnahmen zur Pflege des Schutzwaldes sind von der Gemeinde zu tragen. Diese Bestimmung gilt bereits heute (§ 23 Abs.2 KWaG), soll aber aus systematischer Sicht bereinigt und neu bei den Regeln über die Kostentragung (statt bei den Kostenanteilen) platziert werden. Mit der neuen Formulierung «Pflege des Schutzwaldes» gegenüber «Massnahmen (...) zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes» (geltendes Recht) wird die Sicherstellung der Infrastruktur für die Pflege des Schutzwaldes vom Geltungsbereich von § 22a Abs.2 E-KWaG ausgenommen; diese richtet sich nach § 24b Abs.4 E-KWaG. Die Umformulierung ist aufgrund der Änderung von Art.37 WaG (seit 1. Januar 2008) erforderlich, der mit «Massnahmen (...) für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes» auch die Sicherstellung der Infrastruktur für die Pflege des Schutzwaldes umfasst. Vorliegend werden zur Ermittlung der Restkosten, welche die Gemeinde zu tragen hat, der Bundes- und Kantonsbeitrag abgezogen, wobei es sich beim Bundesbeitrag um eine Pauschale (Betrag pro gepflegte Hektare) handelt.

§ 22b. Kostenbeteiligung a. andere Gemeinwesen

Der Bund gewährt Förderbeiträge für Massnahmen nach der Waldgesetzgebung unter der Voraussetzung, dass Dritte, die Nutzniessende oder Schadenverursacher sind, zur Mitfinanzierung herangezogen werden (Art.35 Abs.1 Bst. d WaG). Dieser Grundsatz ist für Staatsbeiträge bereits heute im kantonalen Recht verankert (§ 22 lit. b KWaG). Neu sollen aber die Voraussetzungen und der Umfang für eine Kostenbeteiligung Dritter bei den Massnahmen nach Art.36 WaG (Schutz vor Naturereignissen) und Art.37 Abs.1 Bst. a WaG (Schutzwaldpflege) präzisiert und formell-gesetzlich geregelt werden, was der Voraussehbarkeit und der Rechtssicherheit dient. Die vorgeschlagene Regelung von §§ 22b ff. E-KWaG lehnt sich eng an die Beteiligung Dritter an Hochwasserschutzmassnahmen nach §§ 38 ff. WsG an.

Selbst wenn ein Gemeinwesen folglich zur Ergreifung bestimmter Massnahmen verpflichtet ist (z.B. organisatorische Massnahmen nach § 19k E-KWaG und Massnahmen nach Art. 19 WaG bzw. § 19m E-KWaG), bedeutet dies nicht, dass es sämtliche Kosten allein zu tragen hat.

Abs. 1 und Abs. 2: Schutzpflichtige andere Gemeinwesen, die an der Ausführung einer Massnahme ein besonderes Interesse haben (z. B. Einsparung von eigenem Aufwand), sind an den Kosten zu beteiligen. Massgebend ist der (geschätzte) Aufwand, den das profitierende Gemeinwesen hinsichtlich der eigenen Massnahmen einspart.

Abs. 3: In der Regel werden sich die beteiligten Gemeinwesen auf vertraglichem Weg einigen; nötigenfalls steht die verwaltungsrechtliche Klage (§§ 81 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [LS 175.2]) zur Verfügung.

§ 22c. b. Grund- und Werkeigentümerinnen und -eigentümer

Auch private Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die von den Massnahmen in besonderem Mass profitieren, sind angemessen an den Kosten der öffentlichen Hand zu beteiligen. Im Bereich Schutzwald ist vorgesehen, dass Nutzniessende in Bezug auf die Kostentragung künftig frühzeitig vertraglich einbezogen werden. Die Bemessung der Beiträge gemäss Abs. 2 lehnt sich an die Regelung beim Hochwasserschutz (§ 39 WsG) an. Die Beiträge werden mit anfechtbarer Verfügung des zuständigen Gemeinwesens festgesetzt. Bei den Massnahmen zum Schutz vor Naturereignissen wird gestützt auf Abs. 3 die Beitragspflicht auf die Hälfte der Kosten begrenzt, die das Gemeinwesen zu tragen hat. Hat die oder der Dritte jedoch gleichzeitig die Massnahme im Sinne von § 22d E-KWaG verursacht, kann das Gemeinwesen auch mehr als die Hälfte der ihm verbleibenden Kosten auf Dritte überwälzen. Keine Beitragsbegrenzung gilt dagegen bei den Massnahmen zur Pflege des Schutzwaldes (Art. 37 Abs. 1 Bst. a WaG).

§ 22d. c. Verursacherinnen und Verursacher

Die Beiträge von Verursacherinnen und Verursachern richten sich nach dem Mass der Verursachung und werden ebenfalls mit anfechtbarer Verfügung des zuständigen Gemeinwesens festgesetzt. Als Verursacherin oder Verursacher kommt insbesondere infrage, wer ein Bauvorhaben oder eine planerische Massnahme vornimmt, die Schutzmassnahmen nach sich zieht.

In Anlehnung an § 40 Abs. 3 WsG soll gestützt auf Abs. 2 die gesamten Kosten tragen, wer eine Massnahme auslöst und allein davon einen Nutzen hat.

§ 23. Kostenanteile

Abs.1: In Angleichung an die Terminologie des WaG soll der Begriff «Staat» durch «Kanton» ersetzt werden. Die Präzisierung «unabhängig von Bundesbeiträgen» meint «zusätzlich zu den Bundesbeiträgen» und klärt, dass ein allfälliger Bundesbeitrag in den Kostenanteilen, die der Kanton leistet, nicht enthalten ist. «Kantonale Kostenanteile» soll die Abgrenzung zu den Bundesbeiträgen noch stärker hervorheben (zu den Bundesbeiträgen vgl. § 24d E-KWaG). Der Kanton richtet aus eigenen Mitteln Kostenanteile bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten aus.

In Übereinstimmung mit den Beitragsarten des Bundes (Art. 36 WaG «Abgeltungen»; Art. 38 WaG «Finanzhilfen») soll die Finanzhilfe gestützt auf Art. 38 WaG nicht mehr unter § 23 KWaG (Kostenanteile), sondern neu unter § 24a E-KWaG (Subventionen) geregelt werden. Art. 36 Abs. 2 Bst. a–c sowie e und f WaG werden neu unter § 24 E-KWaG geregelt, weshalb nur noch Art. 36 Abs. 2 Bst. d WaG und Art. 37 WaG (Schaffung von Wald mit besonderer Schutzfunktion sowie die entsprechende Jungwald- und Schutzwaldpflege) von § 23 E-KWaG erfasst werden.

Der Kantonsrat entschied 2004 im Rahmen einer Sparvorlage, die Jungwaldpflegebeiträge nicht wie vom Regierungsrat vorgeschlagen in eine Subvention umzuwandeln, sondern als Kostenanteil zu belassen. Der Wille des Kantonsrates war eine kontinuierliche Investition in den Jungwald zugunsten kommender Generationen. Auch aus diesem Grund wird die Jungwaldpflege – anders als in der Systematik des Bundes – weiterhin in der Kategorie Kostenanteile geführt.

Abs.2 regelt die mögliche Herabsetzung des Kostenanteils, wenn dieser zusammen mit weiteren Staats- oder Bundesbeiträgen 90% übersteigt. Die Übernahme von 90% entspricht dem grossen Interesse von Bund und Kanton an einem intakten Schutzwald. Bei den Restkosten von 10% handelt es sich um einen Erfahrungswert (über die letzten zehn Jahre), der sich an der Höhe der von den Gemeinden getragenen Restkosten orientiert. Die Summe aus Staats- und Bundesbeiträgen darf in keinem Fall 100% der beitragsberechtigten Kosten überschreiten (Abs.3). Die (Rest-)Kostentragungspflicht der Gemeinde bei Massnahmen zur Erhaltung der Schutzfunktion des Waldes (bisheriger Abs.2) wird systematisch bereinigt und unter § 22a Abs.2 E-KWaG verankert.

§ 24. Subventionen a. Massnahmen gemäss Art. 36 Abs.2 WaG

Diese Regelung entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (§ 23 KWaG). Heute kann der Kanton Kostenanteile bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten für Massnahmen nach Art. 36 WaG ausrichten. Neu soll aber die gesetzliche Regelung für Massnahmen zum

Schutz vor Naturereignissen gesondert von der Finanzierung von Schutzwald und Jungwaldpflege geregelt werden, wie sich das auch in den Programmvereinbarungen mit dem Bund widerspiegelt (Programmvereinbarungen im Bereich Schutzbauten und Gefahregrundlagen einerseits, im Bereich Wald andererseits). Zudem sollen, in Anlehnung an die Subventionierung von Hochwasserschutzmassnahmen gemäss § 42 WsG, für die Finanzierung zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren (Hochwasser und Massenbewegungen) einheitlich nicht mehr Kostenanteile, sondern Subventionen ausgerichtet werden. Überdies wird festgelegt, dass für kantonale Subventionen für Massnahmen gemäss Art. 36 Abs. 2 Bst. a–c sowie e und f WaG ein Höchstsatz von 10% gilt. Daneben wird – sofern die Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind – der Bundesbeitrag aus der Programmvereinbarung oder den Einzelverfügungen für bestimmte Projekte ausgerichtet (vgl. § 24d E-KWaG).

Gemäss § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2) handelt es sich bei den Subventionen im Sinne von § 24 E-KWaG um gebundene Ausgaben, da sowohl der Subventionszweck (Massnahmen nach Art. 36 Abs. 2 Bst. a–c sowie e und f WaG) als auch der Höchstsatz (höchstens 100% gemäss § 24b E-KWaG) im Gesetz genannt werden.

§ 24a. b. weitere Massnahmen

Abs. 1: Wie in § 23 soll in Angleichung an die Terminologie des WaG der Begriff «Staat» durch «Kanton» ersetzt werden. Die Präzisierung «unabhängig von Bundesbeiträgen» versteht sich «zusätzlich zu den Bundesbeiträgen» und soll klären, dass ein allfälliger Bundesbeitrag in den Subventionen, die der Kanton leistet, nicht enthalten ist. «Kantonale Subventionen» hebt die Abgrenzung zu den Bundesbeiträgen noch stärker hervor.

Der Kanton richtet aus eigenen Mitteln Subventionen bis zu 50% an die beitragsberechtigten Kosten (lit. a) bzw. 100% für Leistungen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt des Waldes (lit. b) aus. In Übereinstimmung mit dem WaG soll neu auf Art. 38 Abs. 1 und Art. 38a WaG verwiesen werden. Die Massnahmen gemäss Art. 37a WaG (Neobiota) können neu gemäss § 24a E-KWaG subventioniert werden. Bei Neobiota sind Auftreten, Ausbreitung und Auswirkungen oft unbekannt oder zumindest nur schwierig abzuschätzen, weshalb Massnahmen flexibel und in Abhängigkeit ihrer Wirkung bzw. Zielerreichung sollen unterstützt werden können. Der Klarheit halber wird festgehalten, dass die Jungwaldpflege (da unter § 23 beitragsberechtigt, siehe dort) von der Subventionierung ausgenommen ist.

Bei den Subventionen nach Abs. 1 handelt es sich um gebundene Ausgaben im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes, da sowohl der Subventionszweck als auch der Höchstsatz im Gesetz genannt werden.

Auch in Abs. 2 wird präzisiert, dass es um kantonale Fördermittel geht. Bei den Subventionen nach Abs. 2 handelt es sich um neue Ausgaben im Sinne von § 3 Abs. 3 des Staatsbeitragsgesetzes.

§ 24b. c. Höhe

Abs. 1: Die Summe aus Staats- und Bundesbeiträgen darf 100% der beitragsberechtigten Kosten nicht überschreiten.

Abs. 2 regelt, angelehnt an § 42 Abs. 3 WsG, die mögliche Herabsetzung der Subvention nach § 24 E-KWaG, wenn diese zusammen mit Bundesbeiträgen 85% übersteigt. Der Prozentsatz von 85% ergibt sich aus den 10% Staatsbeitrag und dem regulären Mindestsatz für Subventionen aus den Programmvereinbarungen von 35% gemäss dem Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025–2028, Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich gravitative Naturgefahren (S. 130), und allfälligen weiteren, ausnahmsweise durch den Bund gewährten Subventionen.

Abs. 3 regelt die mögliche Herabsetzung der Subvention gemäss § 24a Abs. 1 lit. a E-KWaG, wenn diese zusammen mit Bundesbeiträgen 90% übersteigt. Die Übernahme von 90% entspricht dem grossen Interesse von Bund und Kanton an derartigen Leistungen und steht im Einklang mit den Programmvereinbarungen sowie mit der langfristigen Waldpolitik des Bundes. Da an den Leistungen zur Förderung der Waldfunktionen in der Regel auch ein Eigeninteresse der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer besteht, werden nicht die vollen Kosten durch Beiträge gedeckt. Der Wert von 90% orientiert sich am Schwellenwert beim Schutzwald.

Abs. 4: An der Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen besteht ein beträchtliches Interesse der Eigentümerschaft und/oder der Standortgemeinden, die zudem den laufenden Unterhalt jährlich sicherstellen. Eine Subventionierung ist dann angezeigt, wenn eine relevante finanzielle Beteiligung der Eigentümerschaft oder der Standortgemeinde zu erwarten ist. Der Höchstsatz beträgt 70%, wobei dieser nur in Ausnahmefällen auszuschöpfen ist (z. B. bei prioritär förderungsberechtigten Strassen im Schutzwald [Art. 37 Abs. 1 Bst. b WaG], bei denen der laufende Unterhalt regelmässig erfolgte).

§24c. Darlehen

Diese Regelung entspricht inhaltlich dem geltenden Recht (§ 24 Abs. 3 KWaG). Die Verweisung auf die Investitionskredite dient der besseren Verständlichkeit.

§24d. Bundesbeiträge

§ 24d E-KWaG regelt die Weiterleitung der Bundesbeiträge, die der Kanton im Rahmen von Programmvereinbarungen oder mittels Einzelverfügung erhält. Diese Beiträge sind der Leistungserbringerin oder dem Leistungserbringer auszurichten.

§24e. Ausführungsvorschriften

§ 24 e E-KWaG delegiert die Regelung der Einzelheiten zur Finanzierung an den Regierungsrat. Im Vordergrund stehen (in Anlehnung an § 43 WsG) z. B. die Ausführungsbestimmungen zur Höhe des kantonalen Beitragssatzes (Abstufungen), zu den Beiträgen Dritter sowie Verfahrensvorschriften.

§26. Forstreviere

Die Begriffe «Revierförsterinnen oder Revierförster» sollen durch den Begriff «Waldfachleute gemäss Art. 51 Abs. 2 WaG» ergänzt werden. Diese verfügen über eine höhere Ausbildung und praktische Erfahrung. Als höhere Ausbildung gelten forstliche Ausbildungen auf höherer Fachschul-, Fachhochschul- und ETH-Stufe (tertiäre Bildung). Daneben sind andere gleichwertige Ausbildungen mit einer zusätzlichen Vertiefung im Waldbereich möglich, z. B. in Form einer Nachdiplomausbildung. Auch die bisherige Ausbildung als Försterin bzw. Förster bleibt zulässig. Mit dieser Änderung ist somit keine Verschärfung der Ausbildungsanforderungen verbunden; vielmehr wird der Kreis der Personen, welche die entsprechenden Qualifikationsvoraussetzungen erfüllen, erweitert. Es ist an den Anstellungsbehörden, das Qualifikationsprofil auf die jeweiligen Anforderungen auszurichten. Es soll ausserdem den Gemeinden überlassen werden, in welcher Form sie Organisation und Perimeter des Reviers festlegen.

§ 27. Technische Forstverwaltungen

Aus praktischen Überlegungen und mangels Anwendungsfällen wird § 27 betreffend technische Forstverwaltungen aufgehoben.

§ 34. Übertretungen

Die Aufhebung von § 21 erfordert eine Änderung von § 34 (vgl. zu § 21 E-KWaG).

§ 35 a.

Analog § 113 WsG sollen Rechte Privater und juristischer Personen des öffentlichen Rechts (z. B. Eigentum oder Dienstbarkeiten) enteignet werden können, wenn der Vollzug des Gesetzes dies erfordert (Abs. 1). In der Regel werden private Rechte freihändig erworben, und nur in ausgesprochenen Ausnahmefällen soll vom Enteignungsrecht Gebrauch gemacht werden. Wenn überhaupt, wird dieses Instrument nur sehr selten zur Anwendung gelangen.

Dass dem Regierungsrat das Enteignungsrecht zusteht und dieser es im Einzelfall der zuständigen Direktion oder Dritten übertragen kann (Abs. 2), ist zweckmässig, da Enteignungen ohnehin nur selten und ausnahmsweise erforderlich sind. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 (Abs. 3).

§ 41. Verordnung

Da der Regierungsrat gestützt auf Art. 67 Abs. 2 KV Verordnungen über den Vollzug von Gesetzen erlassen darf, erübrigt sich § 41 KWaG und kann aufgehoben werden. Um auf aktuelle Entwicklungen rasch reagieren zu können und eine erhöhte Flexibilität und Effizienz im Interesse des Waldes zu ermöglichen, ist eine Genehmigungspflicht ohnehin abzulehnen. Da die Verordnung lediglich Ausführungsbestimmungen zum Gesetz und Detailregelungen zum Gegenstand aufweisen darf, ist die Aufhebung von § 41 KWaG in ihrer Tragweite gering.

Planungs- und Baugesetz

§ 23. Landschaftsplan

Abs. 1 lit. g: Der kantonale Richtplan enthält im Abschnitt Landschaft bereits heute zahlreiche Ausführungen zum Umgang mit gravitativen Naturgefahren (Hochwasser und Massenbewegungen). Der Umgang mit Hochwasser wird im WsG auf eine neue, zeitgemässe Grundlage gestellt. Gemäss § 27 WsG können neu auch ausdrücklich sogenannte Notentlastungsräume mit einer wasserrechtlichen Projektfestsetzung festgelegt werden. Es handelt sich dabei um Flächen, in denen bei seltenen Hochwasserereignissen Wasser eingeleitet wird, um Überschwemmungen im dicht überbauten Gebiet zu vermeiden. In wenigen Fällen kann ein solcher Notentlastungsraum planungspflichtig sein, was einen Eintrag im Richtplan nötig machen würde. In der Richtplankarte sind zudem bereits heute die Hochwasserrückhaltebecken verzeichnet. § 23 PBG soll entsprechend nachgeführt und um eine neue lit. g ergänzt werden. Damit neben Hochwasser auch andere gravitative Naturgefahren vom Wortlaut abgedeckt werden, wurde der vorliegende Wortlaut gewählt. Die geltende lit. g wird inhaltlich unverändert zu lit. h.

§ 48. Zonenarten I. Zulässige Zonen

In Abs. 1 wird der gesetzgebungstechnisch unerwünschte Begriff «und/oder» durch «oder» ersetzt.

Abs. 3 und 4: Das Instrument der Gestaltungsplanpflicht ist ein geeignetes Instrument, um den Schutz vor gravitativen Naturgefahren mittels planerischer Massnahmen herzustellen. Um das Bewusstsein für planerische Massnahmen zu schärfen, soll die exemplarische Aufzählung der wesentlichen öffentlichen Interessen ergänzt werden. Der besseren Lesbarkeit halber werden zwei Absätze formuliert.

§ 78b. K. Schutz vor Naturgefahren

Zum Schutz vor gravitativen Naturgefahren sind planungsrechtliche Massnahmen, wozu auch der Objektschutz von Bauten und Anlagen gehört, von grosser Bedeutung. Bereits das geltende Recht sieht entsprechend (im Bereich Hochwasserschutz) vor, dass die Gemeinden in ihren Bau- und Zonenordnungen u. a. Vorschriften über Objektschutzmassnahmen anordnen (§ 36 Abs. 2 WsV).

Um auch den Schutz vor anderen gravitativen Naturgefahren (wie Massenbewegungen) besser zu gewährleisten, soll der Katalog der zulässigen Bauvorschriften im PBG erweitert werden, weshalb ein neuer § 78b PBG eingefügt werden soll. Mit dieser Ergänzung wird nicht nur der Geltungsbereich der zulässigen Bauvorschriften vom Hochwasser auf alle gravitativen Naturgefahren ausgeweitet. Die neue Platzierung im PBG unterstreicht zudem die Wichtigkeit von planungsrechtlichen Festlegungen. Ausserdem wird es durch die Normierung im PBG (statt in der Wald- oder Wassergesetzgebung) für die Gemeinden einfacher, einen Überblick über die zulässigen Bauvorschriften zu gewinnen.

§ 96. A. Zweck und Arten I. Allgemein

Das Instrument der Baulinie wird bereits heute eingesetzt, um im Rahmen von Wasserbauprojekten den Raum für Hochwasserrückhaltebecken zu sichern. Künftig wird nicht nur der Rückhalt, sondern auch die Ableitung von Hochwasser und der Schutz vor anderen gravitativen Naturgefahren eine bedeutende Rolle spielen. Aus diesem Grund ist § 96 Abs. 2 lit. b PBG entsprechend zu präzisieren und im Wortlaut auf «Massnahmen zum Schutz vor anderen Naturgefahren» (z. B. Rutschungen) auszudehnen. Die durch das WsG bedingte Nebenänderung von § 96 PBG beschränkte sich auf Hochwasser.

E. Auswirkungen

1. Bevölkerung

Die Änderung des Kantonalen Waldgesetzes bringt verschiedene Vorteile für die Bevölkerung. Die seit Langem geltenden bundesrechtlichen Vorgaben, der verfassungsrechtliche Schutzauftrag (Art. 105 Abs.3 KV) und der kantonale Richtplan werden umgesetzt, indem insbesondere die zu ergreifenden Schutzmassnahmen geregelt werden. Dadurch wird der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Massenbewegungen verbessert und das Schadenpotenzial von Massenbewegungen und die Verursachung von Kosten vermindert.

Massenbewegungen gehen hauptsächlich von privaten Grundstücken aus. Damit ist es weniger Sache des Staates als vielmehr der betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer, für den Schutz vor Naturereignissen zu sorgen. Deshalb wird der Grundsatz der Eigenverantwortung gestärkt (§ 19a Abs.2 E-KWaG) und die Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Gemeinwesen und Privaten sowie die Kostentragung werden klar geregelt. Dies führt zu mehr Rechtssicherheit und einer gerechten Kostenverteilung zwischen Gemeinwesen und Privaten.

2. Gemeinden

Für die Gemeinden ist nur vereinzelt mit Mehrkosten zu rechnen und dies nur dann, wenn das Siedlungsgebiet einer Gemeinde erheblich von Massenbewegungsgefahren betroffen ist und diese nicht bereits heute in der Massnahmenplanung der jeweiligen Gemeinde berücksichtigt werden. Die Kosten für Schutzmassnahmen der Gemeinden sind subventionsberechtig.

Die Änderungen im forstrechtlichen Bereich werden zu keinen Mehrbelastungen führen.

Die Änderung ermöglicht den Gemeinden einen verbesserten Schutz ihrer Gemeindegebiete vor Massenbewegungen, wodurch Haftungsrisiken vermieden werden können. Zudem erleichtert die klare Aufgabenzuweisung an den Kanton und die Gemeinden die Zusammenarbeit und verhindert Kompetenzkonflikte. Eine Verschiebung von kantonalen Aufgaben an die Gemeinden erfolgt nicht.

Die Gemeinden können in Zukunft auf die Beratung durch das AWEL zurückgreifen, das sie u. a. bei der Massnahmen-, Nutzungs- und Notfallplanung unterstützen kann.

3. Kanton

Durch den Vollzug des Sachgebiets «Schutz vor Naturereignissen» entsteht dem Kanton ein gewisser personeller Mehraufwand. Dieser Mehraufwand ist vor allem auf die Beratung der Gemeinden, die Projektleitung im Bereich Massnahmenplanung sowie die Prüfung der Subventionierung von Schutzmassnahmen zurückzuführen. Zur Gewährleistung einer zweckmässigen Organisation ist es notwendig, die personellen Mittel aufzustocken. Es ist von einem zusätzlichen Stellenbedarf von 1,5 Stellen auszugehen. Da der Bund erhebliche Abgeltungen an Massnahmen leistet, ist in finanzieller Hinsicht mit keinen Mehraufwendungen zu rechnen.

Durch die Änderungen im forstrechtlichen Bereich (insbesondere auch durch die Änderungen bei den Kostenanteilen und Subventionen) entstehen keine Mehrbelastungen für den Kanton.

4. Natur und Umwelt

Gravitative Naturgefahren können auch für die Umwelt schädlich sein. So können Massenbewegungen zur Beschädigung oder Zerstörung von Kulturland führen. Die neuen Bestimmungen des Kantonalen Waldgesetzes zum Schutz vor Naturereignissen dienen damit auch der Umwelt.

Durch die zu treffenden Schutzmassnahmen kann es zu Eingriffen in die Natur und Umwelt kommen. Deshalb sieht bereits das Bundesrecht vor, dass für Massnahmen möglichst naturnahe Methoden zu wählen sind (Art. 19 WaG). Die Prioritätenordnung in § 19a Abs. 1 E-KWaG legt fest, dass der Schutz in erster Linie über passive, namentlich raumplanerische Massnahmen erfolgen soll. Damit wird sichergestellt, dass die Eingriffe (z. B. Rutschhangverbauungen) so gering wie möglich ausfallen.

5. Regulierungsfolgenabschätzung

Nach dem Standortförderungs- und Unternehmensentlastungsgesetz vom 27. Oktober 2025 (SFUEG; LS 930.1) muss die Belastung der Unternehmen infolge Regulierung und Vollzug durch den Kanton möglichst gering gehalten sein (§§ 5 f. SFUEG). Mit der Änderung des Kantonalen Waldgesetzes ergibt sich keine administrative Mehrbelastung von Unternehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Carmen Walker Späh Kathrin Arioli